

**5. Nachtragssatzung zur
Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Aus- und Übersiedlerunterkünfte
vom 15.06.1990**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2014 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Aus- und Übersiedlerunterkünfte vom 15.06.1990 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. Der Name der Satzung wird folgt geändert:

„Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterkünfte zur Unterbringung von Migrantinnen und Migranten (Asylbegehrende, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler)“

2. § 1 „Gegenstand der Gebühr“ erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig ist jede Benutzung der von der Gemeinde Ratekau verwalteten Unterkünfte unabhängig davon, ob diese im Eigentum der Gemeinde stehen oder von Dritten auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages angemietet worden sind.“

3. § 3 „Höhe der Gebühr“ wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für eine Personen in einer Wohnung bis zu 50 m ² | 349,50 €, |
| 2. | für zwei Personen in einer Wohnung, die größer als 50 m ² und bis zu 60 m ² ist | 422,40 €, |
| 3. | für drei Personen in einer Wohnung, die größer als 60 m ² und bis zu 75 m ² ist | 500,25 €, |
| 4. | für vier Personen in einer Wohnung, die größer als 75 m ² und bis zu 85 m ² ist | 578,85 €, |
| 5. | für fünf Personen in einer Wohnung, die größer als 85 m ² und bis zu 95 m ² ist | 642,20 €, |
| 6. | für jede weitere Person | 67,60 €. |

Entsprechendes gilt, wenn nicht eine Wohnung, sondern ein Haus zugewiesen wird.

(2) In dieser Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Wasser und Abwasser sowie für Außen- und Flurbeleuchtung enthalten.

Die monatliche Heizkostenvorauszahlung ist nicht in den Nebenkosten enthalten und ist abhängig von der Wohnungsgröße. Die monatlichen Heizkostenvorauszahlungen sind monatlich im Voraus mit der monatlichen Unterkunftsgebühr zu entrichten. Die Heizkosten werden einmal jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Stromversorgung erfolgt in der Regel über separate Stromzähler und ist danach mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

(3) Die Summen des Absatzes 1 sind Höchstbeträge. Ist bei einer angemieteten Wohnung oder eines angemieteten Hauses die von der Gemeinde gezahlte Miete inklusive der Nebenkosten und Nebenkostenvorauszahlung geringer als die in Absatz 1 genannten Summen, so sind diese Summen zu berechnen.“

4. § 6 „Anzeigepflicht“ erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflichtigen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, jede Veränderung hinsichtlich Unterkunft (Auszug, Personenanzahl) unverzüglich der Ordnungsbehörde der Gemeinde Ratekau anzuzeigen. Die Meldepflichten nach dem Meldegesetz vom 24.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 214) bleiben unberührt.“

5. § 7 „Inkrafttreten“ wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 02.07.2014


Thomas Keller
Bürgermeister

